

## Screening von Erzeugnissen auf SVHC (REACH)

### Notwendigkeit eines standardisierten Verfahrens – VUP-Leitlinie

#### Vorgaben des Verbraucherschutzes

Besonders Besorgnis erregende Stoffe (SVHC - Substance of Very High Concern) sind Stoffe die karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch, persistent, bioakkumulativ oder hormonell wirksam sind. Diese müssen nach der REACH-Verordnung ein Zulassungsverfahren durchlaufen und werden anschließend von der ECHA (European Chemicals Agency) offiziell in einer Kandidatenliste veröffentlicht.

Steht ein Stoff auf dieser Kandidatenliste ergeben sich weitreichende Informationspflichten innerhalb der Lieferkette. Hersteller oder Importeure müssen die ECHA unterrichten, wenn in den gehandelten Erzeugnissen ein SVHC mit einem Anteil von mehr als 0,1 % enthalten ist oder insgesamt 1 t/Jahr des Stoffes herstellt oder importiert werden.

Zusätzlich ist der Verbraucher berechtigt vom Händler, Hersteller oder Importeur zu erfahren, ob und welche SVHC in einem Erzeugnis enthalten sind. Die Informationspflicht ist unabhängig von einem möglichen Kauf und muss kostenlos innerhalb von 45 Tagen erfolgen.

2009 wurden die ersten 7 Stoffe in die Kandidatenliste als SVHC aufgenommen. Zum 15.06.2015 wurde diese bereits auf 163 Stoffe erweitert.

Ziel von REACH ist es die von den SVHC ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen und die Stoffe schrittweise durch geeignete alternative Stoffe oder verbesserte Technologien zu ersetzen. Dies wird in vielen Fällen auch gelingen, dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die Kandidatenliste weiter ansteigen wird.

#### Analytischer Nachweis

Grundsätzlich kann die Informationspflicht vom Produzenten bis hin zum Verbraucher durch Übermittlung der Daten entlang der Lieferkette erfüllt werden. Jedoch entbehrt dies nicht einer stichprobenartigen Überprüfung mittels analytischem Nachweis.

Dieser Nachweis ist technisch verhältnismäßig einfach zu lösen, wenn es sich um *einen* Stoff in *einem* Erzeugnis handelt. Wenn es sich jedoch um 163, z.T. in ihrer Struktur sehr unterschiedlichen Stoffe handelt, so ist die Aufgabe um ein vielfaches erschwert. Sind die 163 Stoffe noch in einer unbegrenzten Anzahl von Erzeugnissen

enthalten, beginnt die Anzahl der Lösungswege vergleichbar anzusteigen. In der Praxis führt dies zu vielen analytischen Methoden und damit für den Auftraggeber der Analytik zu einem hohen Kostenfaktor.

Daneben sind die überwiegende Anzahl der Methoden nicht genormt, so dass bei Beauftragung von ein und demselben Erzeugnis in unterschiedlichen Laboren unterschiedliche Methoden der Analytik angewandt werden könnten. Im Zweifel werden dadurch indifferente Ergebnisse erhalten, die von dem Auftraggeber nicht mehr auf Plausibilität zu überprüfen sind.

#### Effizienz eines Screeningverfahrens

Ziel der VUP-Projektgruppe „REACH-SVHC“ war es, in einem ersten Schritt diesen Umständen Rechnung zu tragen und eine Leitlinie zu entwerfen, die eine Harmonisierung der analytischen Methoden bewerkstelligt. Zusätzlich ist sich die Projektgruppe bewusst, dass das analytische Verfahren unter kostenspezifischen Aspekten betrachtet werden muss.

So wurde ein Ansatz gewählt, in dem die Anwesenheit der Stoffe oberhalb von 0,05 Massen% semiquantitativ nachgewiesen wird. Bei positiven Befund kann der Nachweis mittels einer spezifischen Methode quantitativ geführt werden. Für den Auftraggeber entstehen somit nur dann erhöhte Kosten, wenn sich der Verdachtsfall bestätigt.

#### Gemeinsam: Handel / Industrie / Laboratorien ...

Der Leitfaden „Screening von Erzeugnissen gemäß der REACH-Verordnung auf SVHC“ könnte jetzt in eine (nach und nach auch internationale) Norm gebracht werden. Hierbei bietet sich die große Möglichkeit für ein neues und hoch komplexes Verfahren Maßstäbe zu setzen. Die analytischen Methoden sind ein Teil dieser Aufgabe. Zusätzlich sollen die Notwendigkeiten und Erfahrungen von Händlern, Herstellern oder Importeuren zu diesem Thema darauf abgestimmt werden.

Laboren, Herstellern oder Händlern soll eine auf ihre Bedürfnisse abge- und selbststimmte Vorgehensweise und Methode zur Beherrschung der Informationspflichten nach REACH an die Hand gegeben werden. Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) lädt die Beteiligten ein, an der Verbreitung und Akzeptanz dieser Screening-Methode mitzuwirken.

